



## **Änderung des Rechtsstellungsgesetzes, des Personalgesetzes und der Geschäftsordnung des Kantonsrats betreffend Abgangsentschädigungen**

Antrag von Andreas Hausheer zur 2. Lesung  
vom 5. Oktober 2016

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) stellt Andreas Hausheer, Steinhäusern, zur 2. Lesung der Änderung des Rechtsstellungsgesetzes, des Personalgesetzes und der Geschäftsordnung des Kantonsrats betreffend Abgangsentschädigungen folgenden Antrag:

### Rechtsstellungsgesetz

#### § 7 Abs. 1

Beim Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 65. Altersjahrs infolge unverschuldeter Nichtwiederwahl wird zulasten der Staatskasse eine Abgangsentschädigung in Form einer teilweisen Gehaltsfortzahlung ausgerichtet. Diese beträgt 6 Monatsgehälter. Bemessungsgrundlage ist das zuletzt bezogene Bruttogehalt einschliesslich Teuerungszulage und Sozialzulagen, jedoch ohne Landammann- und Statthalterzulage.

### Personalgesetz

#### § 27 Abs. 1

Die vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter haben beim Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 65. Altersjahrs infolge unverschuldeter Nichtwiederwahl zulasten der Staatskasse Anspruch auf eine Abgangsentschädigung in Form einer teilweisen Gehaltsfortzahlung. Diese beträgt 6 Monatsgehälter. Bemessungsgrundlage ist das zuletzt bezogene Bruttogehalt einschliesslich Teuerungszulage, Sozialzulagen, Treue- und Erfahrungszulagen sowie die Präsidial- und Abteilungszulagen.

### Begründung

Mit dem Antrag der Kantonsräte Gössi und Hausheer auf die 2. Lesung betreffend Rechtsstellungsgesetz § 7 Abs. 4 resp. Personalgesetz § 27 Abs. 5 soll gewährleistet werden, dass Er satzeinkommen unabhängig von deren Quellen an eine Abgangsentschädigung angerechnet werden.

Mit dem vorliegenden Antrag soll im Gegensatz zum Ergebnis der 1. Lesung dem Unterschied Rechnung getragen werden, ob ein Ausscheiden eines Regierungsratsmitglieds resp. einer RichterIn/eines Richters freiwillig erfolgt oder nicht. Diesem Unterschied kann bei der Beurteilung, ob eine Abgangsentschädigung gerechtfertigt ist oder nicht, durchaus auch Rechnung getragen werden.